

**Vereinbarung gemäß § 132e Absatz 1  
in Verbindung mit § 20i Absatz 1  
und § 92 Absatz 1 Nr. 15 Sozialgesetzbuch V (SGB V)**

**über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen  
gegen übertragbare Krankheiten  
durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte**

**(Impfvereinbarung - Betriebsärzte)**

zwischen

**dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW),  
Karlsruhe**

- nachstehend „VDBW“ genannt -

und

- der AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse, Magdeburg
- der IKK gesund plus, Magdeburg
- der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Cottbus

- nachstehend „Krankenkassen“ genannt -

## **Präambel**

Gemäß § 132e Abs. 1 Satz 1 SGB V verfolgen die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung das gemeinsame Ziel, in Sachsen-Anhalt die Versorgung der Versicherten der teilnehmenden Krankenkassen mit Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V durch die teilnehmenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Rahmen impfpräventiver Maßnahmen zu verbessern.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand sind die Erbringung von Schutzimpfungen im Rahmen der Leistungspflicht der Krankenkassen entsprechend der Regelungen der jeweils geltenden Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sowie deren Abrechnung.
- (2) Vertragsgegenstand sind auch Schutzimpfungen, welche aufgrund von landesspezifischen Regelungen in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Impfvereinbarung nach § 132e SGB V mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt durch Vertragsärzte zu Lasten der GKV durchgeführt werden können.
- (3) Das Recht der Versicherten auf freie Arztwahl nach § 76 SGB V bleibt unberührt.
- (4) Folgende Schutzimpfungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung:
  1. Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden und nicht beruflich indiziert sind,
  2. Schutzimpfungen, die von anderen Stellen, beispielsweise durch Arbeitgeber oder den Öffentlichen Gesundheitsdienst auf Grund gesetzlicher und/oder arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, durchzuführen sind,
  3. Impfungen im akuten Verletzungsfall (Postexpositionsprophylaxe), beispielsweise gegen Tetanus und Tollwut, sowie mit Sera, Immunglobulin und Chemotherapeutika als Krankenbehandlung.
- (5) Soweit medizinisch indiziert und wirtschaftlich im Sinne des § 12 Absatz 1 SGB V sollen dabei Mehrfachimpfstoffe verwendet werden.

## **§ 2 Berechtigte Versicherte**

Anspruchsberechtigt sind Versicherte der vertragsschließenden bzw. beigetretenen Krankenkassen. Die Anspruchsberechtigung ist von den Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen. Der Versicherte hat seine Teilnahme sowie sein Einverständnis zur Datenübermittlung gem. Anlage 4 durch Unterschrift zu erklären.

### **§ 3 Beteiligte Ärzte**

- (1) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt mit der Facharztqualifikation Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen und die Voraussetzungen nach § 132e Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V erfüllen. Daneben können auch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts Schutzimpfungen nach diesem Vertrag erbringen, wenn Sie die vorgenannten Qualifikationen erfüllen und wenn diese Schutzimpfungen im Rahmen einer vertraglichen betriebsärztlichen Dienstleistung für einen Arbeitgeber/Dienstherren erbracht werden, dessen Betriebssitz sich in Sachsen-Anhalt befindet.
- (2) Der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte schließt stellvertretend für interessierte Betriebsärztinnen und Betriebsärzte diese Rahmenvereinbarung mit den teilnehmenden gesetzlichen Krankenkassen in Sachsen-Anhalt ab. Mitglieder des VDBW sowie nicht organisierte Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die sich an dieser Vereinbarung beteiligen wollen, zeigen dies dem VDBW an (Anlage 3). Der Beitritt gilt mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Betriebsärzte als angenommen, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf.
- (3) Ein Verzeichnis der Vertragspartner und der beitretenden Vertragspartner, getrennt nach Krankenkassen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzten, wird bei der Geschäftsstelle des VDBW geführt und verwaltet.
- (4) Die Bekanntgabe der Beitrittserklärung (inkl. des eindeutigen Institutionskennzeichens) gegenüber den Krankenkassen erfolgt zeitnah spätestens 21 Tage vor dem nächsten Quartalsbeginn. Der VDBW stellt dazu den beteiligten Krankenkassen/-verbände jeweils zum Beginn eines jeden Quartals eine Übersicht über die beteiligten Betriebsärztinnen und Betriebsärzte nebst entsprechendem Institutionskennzeichen zur Verfügung.
- (5) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind verpflichtet, das Einverständnis ihres Arbeitgebers bzw. Auftragsgebers zur Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung und zur Nutzung der Betriebseinrichtungen einzuholen.

### **§ 4 Inhalt der Impfleistungen**

Die Impfleistungen durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt umfassen neben der Verabreichung des Impfstoffes:

- Die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
- Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Einschreiben des Impflings zur Teilnahme und Datenschutzerklärung (Anlage 4)
- Empfehlung über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung, Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- oder Auffrischimpfungen, Eintragung der erfolgten Impfung im Impfausweis oder Ausstellen einer Impfbescheinigung.

## **§ 5**

### **Dokumentation und Qualitätssicherung**

- (1) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben die durchgeführte Schutzimpfung entsprechend den Anforderungen des § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu dokumentieren. Der impfende Arzt hat danach jede Schutzimpfung unverzüglich in einen vorhandenen Impfausweis einzutragen oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, eine Impfbescheinigung auszustellen.
- (2) Bestandteil der Leistung ist auch der Eintrag in ein ggf. vorliegendes Bonus-Checkheft der Krankenkasse des Versicherten.
- (3) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikationen durchzuführen.
- (4) Bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die Anforderungen der SI-RL, Hinweise der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie die jeweilige Fachinformation des Herstellers zum verwendeten Impfstoff zu beachten.
- (5) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte dokumentieren die durchgeführten Impfungen - differenziert nach den jeweiligen Impfleistungen - quartalsweise gegenüber den Krankenkassen. Dabei sind die in der Anlage 2 zur SI-RL aufgeführten Dokumentationsschlüssel zu verwenden.

## **§ 6**

### **Datenlieferung/Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Der VDBW/die Betriebsärztin/der Betriebsarzt leitet der zuständigen Krankenkasse die zum Zwecke der Abrechnung erforderlichen Daten gemäß § 9a zu.
- (2) Soweit der VDBW nach Ablauf der Übergangsphase nach § 9a Abs. 1 eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der Abrechnung nach § 9 erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat er sicherzustellen, dass die nachfolgend genannten Voraussetzungen auch beim Auftragnehmer erfüllt werden. Der VDBW schließt mit dem Abrechnungszentrum einen Vertrag nachdem die Pflichten nach § 35 SGB I und § 80 SGB X einzuhalten und auf Anforderung die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen zur Einhaltung des Datenschutzes gegenüber den beteiligten Krankenkassen offen zu legen sind. Die zu beauftragende Stelle ist unverzüglich allen am Vertrag beteiligten Krankenkassen frühestmöglich und vor Auftragserteilung anzuzeigen. Über erforderliche Anpassungen der Anlage 4 verständigen sich die Vertragspartner.
- (3) Der Impfling hat vor der Applikation die ihm durch die Betriebsärztin/Betriebsarzt ausgehändigte Einwilligungserklärung inkl. Datenschutzmerkblatt und Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung gem. Anlage 4 zu unterschreiben. Im Rahmen der Versorgung wird der Versicherte umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenerhebung und –verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch die Betriebsärztin/Betriebsarzt aufgeklärt. Die unterschriebene Einwilligungserklärung verbleibt bei dem jeweiligen teilnehmenden Betriebsarzt und wird der betreffenden Krankenkasse auf Anforderung umgehend übermittelt. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

- (4) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt. Sie sind von allen Vertragspartnern zu beachten. Das gilt insbesondere hinsichtlich der im Rahmen der Abrechnung der erbrachten Leistungen zu beachtenden Vorschriften.
- (5) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des Zehntes Sozialgesetzbuches (SGB X), des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.
- (6) Sie haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen und einzuhalten.
- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden- den Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (8) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (9) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 DS-GVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (10) Die Leistungserbringer unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) bzw. dem Sozialmedizinischen Dienst der KNAPPSCHAFT und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.
- (11) Bei Widerruf der Einwilligungserklärung durch einen Versicherten oder Vertragsende werden die entsprechenden personenbezogenen Daten des Versicherten, die für die Abrechnung der Leistungen erhoben werden, gelöscht. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben weiterhin bestehen.

## **§ 7**

### **Bezug und Abrechnungspreise von Impfstoffen**

- (1) Bei der Auswahl/Bestellung der Impfstoffe sind von den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten grundsätzlich die preisgünstigsten Impfstoffe zu berücksichtigen, bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen oder Teilmengen daraus einzusetzen und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten im Sinne von § 12 Absatz 1 SGB V zu nutzen.

- (2) Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin bestellt die benötigten Impfstoffe unter Verwendung des Muster "Impfstoff" (Impfstoffbezug-Ersatzverfahren, Anlage 1) bzw. in der Zeit der Übergangsphase nach § 9a mittels des Bestellscheins (Anlage 1a) ohne Versichertenbezug über eine öffentliche Apotheke seiner/ihrer Wahl, die ihm/ihr einen Abrechnungspreis mit den teilnehmenden Krankenkassen in Höhe von max. Apothekeneinkaufspreis (AEK) + 3% + MwSt. und die Umsetzung der Abrechnungsbestimmungen nach **Anlage 7** dieses Vertrages gegenüber dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin zugesichert hat. Die ausgefüllte Anlage 7 wird beim Betriebsarzt/bei der Betriebsärztin archiviert und den Krankenkassen auf deren Nachfrage zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Muster "Impfstoff" wird jedem teilnehmenden Betriebsarzt/jeder teilnehmenden Betriebsärztin durch die Krankenkassen personalisiert als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Eine Abforderung des Impfstoffes über den Sprechstundenbedarf (SSB) ist unzulässig.
- (4) Vor der Bestellung der Impfstoffe in der Apotheke hat die Betriebsärztin/der Betriebsarzt in dem Betrieb, in dem die Impfkation durchgeführt werden soll, eine Bedarfsermittlung vorzunehmen. Diese umfasst neben der Anzahl der voraussichtlich zu impfenden Mitarbeiter auch deren Kassenzugehörigkeit.
- (5) Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Impfstoffen sind bereits in der Vergütung der Impfleistung gemäß § 8 Abs. 1 enthalten.

## § 8

### Vergütung der ärztlichen Leistung/Sachkosten

- (1) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die in Betrieben auch die Impfungen als Dienstleistung erbringen, erhalten für die Verabreichung des Impfstoffes sowie für die weiteren Leistungen gemäß § 4 eine Vergütung je Applikation in Höhe der für Vertragsärzte in Sachsen-Anhalt gemäß jeweils gültiger Impfvereinbarung (KVSA) vorgesehenen Vergütung abzüglich eines jeweiligen Abschlages von 7,5% (Anlage 6).
- (2) Sind durch Änderungen in der für Vertragsärzte in Sachsen-Anhalt geltenden Impfvereinbarung (KVSA) Anpassungen in der Anlage 6 erforderlich, werden diese unmittelbar durch die kassenseitigen Vertragspartner in Anlage 6 eingearbeitet und dem VDBW zur Verfügung gestellt.
- (3) Sofern Betriebsärztinnen und Betriebsärzte auch an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V teilnehmen, scheidet eine Abrechnung der Impfung über die Kassenärztlichen Vereinigungen aus. Die Abrechnung hat nach Absatz 1 zu erfolgen.
- (4) Eine Abrechnung nach Abs. 1 scheidet in den Fällen aus, in denen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte anderweitig für die erbrachten Applikationen vergütet werden.
- (5) Die Verbrauchsmaterialien können mit einem Aufschlag von je 0,16 EUR auf die Einzelapplikation pauschal über die Anlage 1b in Rechnung gestellt werden.
- (6) Mit der Umsetzung der maschinellen Abrechnung gemäß den Vorgaben des § 295a SGB V bzw. der Technischen Anlage (TA Version 7.0 oder höher) zum § 295 Abs. 1b SGB V verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung der Vergütungssystematik nach Abs. 1 und/oder Absatz 5.

## **§ 9 Abrechnung**

- (1) Nach Ablauf der Übergangsphase gemäß § 9a wird die Abrechnung gemäß den Vorgaben des § 295a SGB V bzw. der Technischen Anlage (TA Version 7.0 oder höher) zum § 295 Abs. 1b SGB V durchgeführt und der Bezug der Impfstoffe über Muster "Impfstoff" im Impfstoffbezug-Ersatzverfahren vorgenommen. Bis zur Realisierung der technischen Umsetzung gilt § 9a für die Durchführung der Abrechnung.
- (2) Der Kostenträger übernimmt die Kosten für bei ihm anspruchsberechtigte Versicherte. Sind Leistungen für Personen berechnet, die nicht bei diesem Kostenträger einen Leistungsanspruch haben, so können die Kosten zurückgewiesen werden. Der Rechnungssteller ist entsprechend zu informieren.
- (3) Die gesetzliche Regelungslücke zur Befugnis der Betriebsärzte zur elektronischen Abrechnung, auch durch eine beauftragte andere Stelle, wurde durch Aufnahme von § 132e SGB V in den § 295a SGB V zwischenzeitlich durch das TSVG geschlossen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt für das Verbrauchsmaterial sowie für die ärztlichen Leistungen bis spätestens drei Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende gegenüber der Krankenkasse, die laut vorgelegter elektronischer Gesundheitskarte zuständig ist.
- (5) Die Abrechnung der ärztlichen Leistung und der Verbrauchsmaterialien durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die anderweitig für die erbrachten Applikationen vergütet werden, erfolgt mit Angabe 0,00 EUR.
- (6) Die Abrechnung der Impfstoffe erfolgt durch die Apotheken auf Basis des vom Betriebsarzt vorher gemäß § 7 Abs. 4 ermittelten Bedarfes und der daraus gemäß § 7 Abs. 2 ergangenen Bestellungen unter Verwendung des Musters „Impfstoff“ (Anlage 1). Noch zu schließende Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und dem Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt zu Preis und Abrechnungsmodalitäten finden nach deren Inkrafttreten Anwendung.
- (7) Der Vergütungsanspruch wird spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang fällig. Die Frist beginnt mit Eingang der Abrechnungsunterlagen bei der in der Anlage 5 genannten Abrechnungsstelle der jeweiligen Krankenkasse. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. berechnet werden; § 288 Abs. 5 BGB findet keine Anwendung. Der Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens, insbesondere vorgerichtlicher Anwaltskosten, ist ausgeschlossen; prozessuale Kostenerstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Vorschriften zur wirtschaftlichen Leistungserbringung nach § 12 SGB V gelten. Wird von den Krankenkassen – nach Abgleich mit den geleisteten ärztlichen Vergütungen je Impfstoff und Quartalsrechnung – eine nicht plausible Menge entsprechend bezahlter Impfstoffe festgestellt, kann diese dem verantwortlichen Betriebsarzt/der verantwortlichen Betriebsärztin mittels Verrechnung mit zukünftigen Vergütungsansprüchen als Nachforderung auferlegt werden. Gesetzlich geregelte Abweichungen werden von den Krankenkassen toleriert (vgl. § 106b Abs. 1a SGB V i. v. m. § 132e Abs. 2 SGB V).
- (9) Die teilnehmenden Krankenkassen sind berechtigt, bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem jeweiligen Abrechnungsquartal die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung entsprechend § 106d Abs. 3 Satz 1 SGB V zu prüfen. Zu Unrecht gezahlte Vergütungen/wirtschaftlicher Schaden bei Impfstoffen sind zu erstatten

- (10) Der Bestellmonat der Impfstoffe, die durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin in der Apotheke gem. § 7 Abs. 2 bestellt werden, muss nicht identisch sein mit dem Abrechnungsmonat/Abrechnungsquartal des Apothekers; gleichwohl ist eine möglichst synchrone Rechnungsstellung von Betriebsarzt/Betriebsärztin und Apotheke anzustreben, um die Plausibilitätsprüfung bzgl. Häufigkeit abgerechneter ärztlicher Leistungen zu entsprechend eingesetzten Impfstoffen zu erleichtern.
- (11) Erfolgt die Abrechnung der Impfleistung bzw. des Impfstoffes durch den Betriebsarzt/ der Betriebsärztin nach den Vorgaben dieser Vereinbarung, ist eine Abrechnung nach anderen nach § 132e Abs. 1 SGB V abgeschlossenen Vereinbarungen ausgeschlossen.
- (12) Der VDBW veranlasst, dass das von ihm nach § 6 Abs. 2 vertraglich vereinbarte Abrechnungszentrum den Krankenkassen (bzw. dem von den Krankenkassen noch zu benennenden Dienstleister) die Anzahl der je beteiligten Krankenkasse abgerechneten ärztlichen Leistungen nach Abs. 4 und Abs. 5 bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende zur Verfügung stellt.
- (13) Die Krankenkassen teilen dem VDBW das für sie zuständige Abrechnungszentrum mit (Anlage 5).

### **§ 9a Übergangsregelung zur Abrechnung**

- (1) Für eine Übergangsphase bis spätestens einschließlich der Abrechnung für das 3. Quartal 2021 vereinbaren die Vertragspartner eine jeweilige Direktabrechnung zwischen impfendem Arzt, liefernder Apotheke und zuständiger Krankenkasse. Die Vertragspartner können sich gemeinsam auf ein früheres Ende der Übergangsphase verständigen.
- (2) Für die Abrechnung sind – bis zur Umsetzung gemäß geltender Technischer Anlage zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über den Datenaustausch nach § 295 Abs. 1b SGB V und des angestrebten Impfstoffbezug-Ersatzverfahrens – die als Anlage 1b (ärztliche Leistung und Sachkosten) bzw. Anlage 1c (Impfstoffe, inkl. Anlage 1a) beige-fügten Muster als Abrechnungsblätter zu verwenden. Dazu stellt der VDBW Excel-Tabellen gemäß Anlagen 1a, 1b und 1c unter [www.vdbw.de](http://www.vdbw.de) zum Download zur Verfügung.
- (3) Die Abrechnung erfolgt für das Verbrauchsmaterial sowie für die ärztlichen Leistungen durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin über Anlage 1b jeweils zum Quartalsende gegenüber der Krankenkasse, die laut vorgelegter elektronischer Gesundheitskarte zuständig ist (siehe Absatz 6).
- (4) Die Abrechnung soll verschlüsselt in elektronischer Form an die Krankenkassen übermittelt werden. Dazu stellt der VDBW Excel-Tabellen gemäß Anlage 1b unter [www.vdbw.de](http://www.vdbw.de) zum Download zur Verfügung. Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt papierlos in einem elektronisch weiterzuverarbeitenden Format, vorzugsweise als EXCEL-Datei mittels Datenträger.
- (5) Die Abrechnung der Impfstoffe erfolgt quartalsweise durch die Apotheken auf Basis des vom Betriebsarzt vorher gemäß § 7 Abs. 4 ermittelten Bedarfes (Anlage 1a) und der daraus gemäß § 7 Abs. 2 ergangenen Bestellungen je Kostenträger unter Verwendung des Abrechnungsblattes gemäß Anlage 1c.

- (6) Die Krankenkassen stellen dem VDBW die zur Rechnungslegung notwendigen Adressdaten der jeweiligen Krankenkasse zur Verfügung. Der VDBW informiert die Betriebsärzte entsprechend.

## **§ 10**

### **Beitritt weiterer Krankenkassen/-verbände**

- (1) Dieser Impfvereinbarung können weitere Krankenkassen bzw. Kassenverbände beitreten. Voraussetzung ist die Zustimmung der bereits an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen/-verbände.
- (2) Krankenkassen bzw. Kassenverbände, die diesem Vertrag beitreten wollen, zeigen dies der VDBW-Geschäftsstelle mittels der schriftlichen Erklärung gem. Anlage 2 an. In dieser Erklärung benennt die Krankenkasse gleichzeitig ihre Abrechnungsstelle unter Angabe des Ansprechpartners und der postalischen Anschrift. Die Abrechnungszentren der beitretenden Krankenkassen werden in Anlage 5 ergänzt.
- (3) Die Annahme des Beitritts der Krankenkassen bzw. Kassenverbände erfolgt nach Vorlage der Zustimmung der bereits an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen/-verbände durch schriftliche Erklärung des VDBW gegenüber der Krankenkasse/dem Krankenkassenverband. Sie wird vollzogen durch die Aufnahme in das Vertragspartnerverzeichnis.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum **Quartalsende** schriftlich gekündigt werden. Dieser Vertrag kann auch von oder gegenüber jeder einzelnen Krankenkasse/jedem einzelnen Krankenkassenverband gekündigt werden; eine solche Kündigung lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß § 6 der Vereinbarung nicht in vollem Umfang gewährleistet werden können. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## Anlagen

- Anlage 1 Muster „Impfstoff“
- Anlage 1a Bestellschein für Impfstoffe\* für Quartal ... Jahr .....  
(bis zur Einführung der Anlage 1)
- Anlage 1b Abrechnung der Impfleistung für Quartal ... Jahr .....  
(bis zur DTA-Abrechnung gem. neuer TA)
- Anlage 1c Abrechnung der Impfstoffe für Quartal ... Jahr .....  
(bis zur Einführung der Anlage 1)
- Anlage 2 Beitrittserklärung der Krankenkassen
- Anlage 3 Beitrittserklärung Betriebsärztin/Betriebsarzt
- Anlage 4 Einwilligungserklärung Versicherte/r (Übergangsphase)
- Anlage 5 Abrechnungsstellen/Datenannahmestellen der teilnehmenden Krankenkassen gemäß § 9 Abs. 3
- Anlage 6 Vergütungssystematik der Einfach- und Kombinationsimpfungen
- Anlage 7 Erklärung der abrechnenden Apotheke zur Anwendung der Inhalte des § 7 Abs. 2 gegenüber dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin

## Unterschriftenseite

Karlsruhe, den

---

Verband Deutscher Betriebs-  
und Werksärzte e.V. (VDBW)

Magdeburg, den

---

AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den

---

IKK gesund plus

Cottbus, den

---

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Cottbus